



Sankt Augustin, 15.12.2020

Laufende Nummer: 14/2020

Regelungen des Präsidiums der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie gestellten Herausforderungen in Studium und Lehre in der Fassung der 2. Änderung - Beschluss des Präsidiums der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 15.12.2020

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



Regelungen
des Präsidiums der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie
gestellten Herausforderungen in Studium und Lehre
in der Fassung der 2. Änderung vom 15. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) SGV. NRW. 221), zuletzt geändert durch Art. 1 Covid-19-Hochschulmaßnahmen vom 1.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), in Verbindung mit der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 316a) SGV. NRW. 221, zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite ÄndVO vom 31.10.2020 (GV. NRW. S. 1046) hat das Präsidium der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgenden Regelungen erlassen:

Präambel

Die nachfolgenden Regelungen dienen der Anpassung des Lehr- und Studienbetriebs an die sich mit Blick auf die Corona-Epidemie ergebenden Herausforderungen, um für alle Studiengänge der Hochschule einen rechtskonformen Rahmen für die Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs zu schaffen.

Diese Regelungen betreffen nur den Regelungsbedarf der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung. Daneben gibt es weitere Regelungen, insbesondere die Coronaschutzverordnung NRW sowie die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS), die in der jeweils gültigen Fassung weiterhin gelten.

1. Zielsetzung und Geltungsbereich

- 1.1 Die Bestimmungen dieser Regelungen gehen widersprechenden Bestimmungen in Hochschulordnungen und Prüfungsordnungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vor. § 14 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung bleibt unberührt.
- 1.2 Soweit in diesen Regelungen nichts anderes bestimmt ist, erstrecken sich die Regelungen auf sämtliche Studiengänge der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

- 1.3 Entscheidungen, die nach Maßgabe dieser Regelungen getroffen werden, sind den Studierenden an geeigneter Stelle (etwa Internetseite des Fachbereichs / des zuständigen Prüfungsausschusses / des Studierendensekretariats) unter Angabe des Datums der Veröffentlichung bekannt zu machen.

2. Einschreibung

Wird die Prüfung einer/eines Studierenden, mit der das Studium während der Geltungsdauer dieser Regelungen hätte abgeschlossen werden können, aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie auf das darauffolgende Semester verschoben, so muss er/sie für die Abnahme dieser Prüfung in diesem Prüfungssemester nicht mehr eingeschrieben sein. Besteht der/die Studierende die entsprechende Prüfung im betroffenen Semester nicht, so kann er/sie sich für das dieses Semester rückwirkend zurückmelden. Verschobene Praxissemester als letzte Prüfungsleistung sind von der vorgenannten Regelung ausgeschlossen. Satz 1 gilt entsprechend in den übrigen Fällen des § 7 Abs. 3 S. 2 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung, insbesondere auch im Falle eines Hochschulwechsels an eine andere Hochschule. Nähere Einzelheiten zur weiteren Vorgehensweise gibt die Hochschule auf der Internetseite des Studierendensekretariats bekannt.

3. Regelstudienzeit

Gemäß §10 Abs. 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ist die individuelle Regelstudienzeit für Studierende, die im Sommersemester 2020 in einen Studiengang der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg eingeschrieben und soweit sie nicht beurlaubt sind, oder zu einem solchen als Zweithörer/ ZweithörerIn nach § 52 Absatz 2 des Hochschulgesetzes zugelassen sind, um ein Semester erhöht. § 10 Abs. 2 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung bleibt unberührt. Diese Regelung steht unter dem Vorbehalt der Änderung für den Fall, dass landes- oder bundesweit andere Regelungen gefunden werden, die nachgezeichnet werden müssen.

4. Lehrveranstaltungen

- 4.1 Die Durchführung von Lehrveranstaltungen soll für die Geltungsdauer dieser Regelungen grundsätzlich in digitaler Form erfolgen.
- 4.2 Der/die jeweilige Dekan/in kann in Absprache mit dem/der jeweiligen Lehrenden bestimmen, dass einzelne Lehrveranstaltungen unter Beachtung infektionsrechtlicher Bestimmungen und entsprechender ministerieller Verfügungen und Erlasse sowie strikter Einhaltung der Hygieneregeln und Richtlinien des Robert-Koch-Instituts in ihrer jeweils aktuellen Fassung sowie des Hygiene- und Maßnahmenkonzeptes der H-BRS in der jeweils geltenden Fassung auch als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden.
- 4.3 Lehrveranstaltungen oder Teile von Lehrveranstaltungen (z. B. Laborpraktika), die weder digital noch als Präsenzveranstaltung in der Vorlesungszeit stattfinden können, können in ein anderes Semester sowie aus der Vorlesungszeit in danach liegende vorlesungsfreie Zeiten verschoben werden. Die Entscheidung über eine Verschiebung trifft der/die jeweilige Dekan/in auf Vorschlag des/der jeweiligen Lehrenden. Über Verschiebungen sind die Studierenden nach Maßgabe von Ziffer 1.3 unverzüglich zu informieren.
- 4.4 Die Formen der durch die Prüfungsordnungen und/oder Modulhandbücher vorgesehenen Lehrveranstaltungen (etwa Vorlesung, Seminar, seminaristischer Unterricht, Übung, Praktikum) können durch die verantwortlichen Lehrenden in Abstimmung mit der/dem Dekan/in geändert werden und sind den Studierenden nach Maßgabe von

Ziffer 1.3 bekannt zu machen. Die Entscheidung über die jeweiligen Lehrformate orientiert sich an den Erfordernissen und Möglichkeiten des digitalen Lehrbetriebs.

- 4.5 Für Lehrveranstaltungen, für die nach der jeweiligen Prüfungsordnung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, sind die Besonderheiten der Durchführung in digitaler Form angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere können die zuständigen Prüfungsausschüsse für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen eines Studiengangs festlegen, dass die Anwesenheitspflicht ausgesetzt ist.
- 4.6 Soweit nach der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen festgelegt sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss für einzelne betroffene Studierende auf Antrag oder für alle Studierenden des Studiengangs für die Geltungsdauer dieser Bestimmungen diese Voraussetzungen aussetzen.

5. Abweichende Prüfungsformen und Prüfungsdauer

- 5.1 Die in der Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch festgelegte Prüfungsform kann durch eine andere in der Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch festgelegte Form ersetzt werden. Darüberhinausgehend können neue Prüfungsformen festgelegt werden. Sie sind entsprechend zu definieren. Die Festlegung einer anderen oder einer neuen Prüfungsform erfolgt auf Vorschlag des Prüfers/der Prüferin durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Entsprechendes gilt für die Festlegung einer anderen Prüfungsdauer. Bei der Entscheidung sind die in den Modulhandbüchern festgelegten Kompetenzen und die Ziele der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung angemessen zu berücksichtigen.
- 5.2 Die Festlegung einer anderen oder neuen Prüfungsform und/oder -dauer ist den Studierenden nach Maßgabe von Ziffer 1.3 spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu machen. Kann die Festlegung einer neuen Prüfungsform und/oder Prüfungsdauer nicht in der nach Satz 1 bestimmten Frist erfolgen, wird den bereits zur Prüfung angemeldeten Kandidaten/Kandidatinnen die Möglichkeit eines folgenlosen Rücktritts bis zum Antritt der Prüfung eingeräumt.
- 5.3 Prüfungen können in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abgenommen werden. Bei der Durchführung ist dafür Sorge zu tragen, dass der unter den Bedingungen der Epidemie geltende Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung eingehalten wird. Vor Beginn der Prüfung ist die Identifikation des Prüfungskandidaten sicherzustellen. Die Authentifizierung erfolgt grundsätzlich durch eine eidesstattliche Erklärung des Prüflings, mit der er/sie versichert, dass er/sie die zu prüfende Person ist und keine unzulässigen Hilfsmittel verwendet. Im Falle von Online-Prüfungen via Videokonferenz erfolgt zusätzlich eine persönliche Identifikation durch Abgleich mit einem gültigen Lichtbildausweis; die Sichtbarkeit der Person muss gewährleistet sein. Näheres können die zuständigen Prüfungsausschüsse regeln.
- 5.4 Prüfungen können auch an anderen Standorten sowie mit Unterstützung durch Dritte abgenommen werden.
- 5.5 Insbesondere mündliche Prüfungen können als Online-Prüfung per Videokonferenz durchgeführt werden. Als Videokonferenzsystem stellt die Hochschule aus datenschutzrechtlichen Gründen WebEx zur Verfügung. Dazu ist die Einwilligung der zu Prüfenden einzuholen und auf die nach Art. 13 DSGVO erforderlichen Datenschutzinformationen hinzuweisen. Die Einwilligung des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin gilt als erteilt, wenn er/sie in Kenntnis der abweichenden Prüfungsform an der Prüfung teilnimmt.

- 5.6 Wiederholungsprüfungen müssen nicht in derselben Prüfungsform stattfinden.
- 5.7 Technische Störungen bei Prüfungen in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation, die die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen nicht zu vertreten haben, gehen nicht zu ihren Lasten. Soweit ein Prüfling technische Störungen als Mängel im Prüfungsverfahren geltend machen will, muss er diese unverzüglich durch Mitteilung gegenüber dem Prüfer/der Prüferin sowie gegenüber dem/der jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich oder per Mail anzeigen.
- 5.8 Soweit in den Prüfungsordnungen festgelegt ist, dass bestimmte Prüfungen vorlesungsbegleitend oder in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden, können die zuständigen Prüfungsausschüsse hiervon abweichende Festlegungen treffen. Die Studierenden sind hierüber nach Maßgabe von Ziffer 1.3 zu informieren.
- 5.9 Präsenzprüfungen sollen, soweit möglich, durch Online-Prüfungen ersetzt werden. Auf Antrag der/des Prüfenden kann die/der jeweilige Dekan/in in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss bestimmen, dass Prüfungen unter Beachtung der infektionsrechtlichen Bestimmungen, der ministeriellen Verfügungen und Erlasse sowie strikter Einhaltung der Hygieneregeln und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts in ihrer jeweils aktuellen Fassung sowie des Hygiene- und Maßnahmenkonzeptes der H-BRS in der jeweils aktuellen Fassung auch als Präsenzprüfung abgenommen werden können.

6. Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungsleistungen, Voraussetzungen für Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktische Studienphasen

- 6.1 Der zuständige Prüfungsausschuss kann festlegen, dass Fristen bezüglich des Studienverlaufs oder anderweitige sich aus dem Studienverlaufsplan ergebende Abhängigkeiten ausgesetzt oder aufgeschoben werden können.
- 6.2 Insbesondere soweit durch die jeweilige Prüfungsordnung bestimmt wird, dass die Zulassung zu einer Prüfung an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft ist, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des/der betroffenen Studierenden von diesen Voraussetzungen ganz oder teilweise absehen, wenn diese aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie nicht erbracht werden konnten. In geeigneten Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss diese Voraussetzungen auch für alle Studierenden des Studiengangs für die Geltungsdauer dieser Bestimmungen aussetzen. In letzterem Fall soll die Entscheidung den Studierenden nach Maßgabe von Ziffer 1.3 noch vor Ablauf der Anmeldephase für die Prüfung bekannt gemacht werden. Erfolgt die Bekanntgabe erst zu einem späteren Zeitpunkt, kann auf Antrag auch eine Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist ermöglicht werden.
- 6.3 Ziffer 6.2 gilt entsprechend, soweit durch die jeweilige Prüfungsordnung festgelegt ist, dass ein in den Studiengang integriertes Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktischen Studienphasen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist/sind.
- 6.4 Mit einem Verzicht auf das Erfordernis einer bestimmten Leistung als Voraussetzung nach den Ziffern 6.1, 6.2 oder 6.3 geht nicht der Verzicht auf die Erbringung der Leistung als solcher einher. Der zuständige Prüfungsausschuss legt fest, ob die Leistung durch eine andere Leistung ersetzt werden oder nachgeholt werden muss.
- 6.5 Sofern eine Prüfungsordnung bestimmt, dass die Anmeldung zu einem Erstversuch oder einem Wiederholungsversuch zu einer in ihrer Wiederholbarkeit beschränkten Mo-

dulprüfung in einer nach Semestern bestimmten Frist zu erfolgen hat, wird diese Regelung für Prüfungen des Wintersemesters 2020/2021 ausgesetzt, wenn nicht der zuständige Prüfungsausschuss eine andere Regelung trifft.

7. Anmeldung zu Prüfungen

- 7.1 Soweit Prüfungsordnungen bestimmte Anmeldefristen zu Prüfungen vorsehen, können die zuständigen Prüfungsausschüsse hiervon abweichende Anmeldefristen festlegen.
- 7.2 Anmeldungen zu Prüfungen, die laut Prüfungsordnung schriftlich vorgenommen werden, erfolgen ersatzweise elektronisch. Besteht die Notwendigkeit der Unterzeichnung entsprechender Unterlagen (z.B. bei der Genehmigung des Themas einer Abschlussarbeit) können die unterschriebenen Unterlagen zunächst gescannt oder fotografiert und vorab per E-Mail versandt werden, um einer zeitlichen Unterbrechung des Prüfungsverfahrens entgegen zu wirken. Weiteres regelt der/die die jeweilige Dekan/in in Abstimmung mit den zuständigen Prüfungsausschüssen.

8. Rücktritt von Prüfungen

Für den Rücktritt gelten die sich aus der jeweiligen Prüfungsordnung ergebenden Vorgaben mit der Maßgabe, dass im Falle eines Rücktritts wegen Prüfungsunfähigkeit aufgrund von Krankheit die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nicht erforderlich ist, soweit der Rücktritt noch vor dem Prüfungsbeginn erfolgt.

9. Versuchszählung

- 9.1 Für sämtliche Studiengänge der Hochschule gilt: Prüfungen des Sommersemesters 2020, die erstmals abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen. Eine Prüfung bleibt auch dann dem Sommersemester 2020 zugeordnet, wenn sie zeitlich aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie auf das Wintersemester 2020/2021 verschoben wurde.
- 9.2 Die zuständigen Prüfungsausschüsse können für Prüfungen des Sommersemesters 2020 darüberhinausgehende Regelungen erlassen.
- 9.3 Abweichend von § 7 Abs.4 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung, gilt für sämtliche Studiengänge der Hochschule: Prüfungen des Wintersemesters 2020/21 und darauffolgender Semester gelten unabhängig davon, ob sie bestanden oder nicht bestanden wurden, als unternommen.

10. Einsichtnahme in Prüfungsakten

Bei der Gewährung der Akteneinsicht ist auf die Besonderheiten der Einschränkungen durch die Coronavirus SARS-CoV2-Epidemie Rücksicht zu nehmen. Insbesondere kann eine Verschiebung der Einsichtnahme auf einen Zeitpunkt nach Wiederaufnahme des Hochschulbetriebs in Präsenz erfolgen, sofern als Rechtsbehelf der Widerspruch statthaft ist. Bei nicht bestanden Prüfungen soll die Einsichtnahme zeitnah ermöglicht werden. Wird die Möglichkeit zur Akteneinsicht gemäß Satz 1 auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, wird eine entsprechend verlängerte Frist zur Einlegung und Begründung des jeweiligen Widerspruchs gewährt. Die Frist beginnt in diesem Fall mit dem Zeitpunkt der gewährten Akteneinsicht. Insbesondere in Fällen, in denen die Klage der statthafte Rechtsbehelf ist, kann die Akteneinsicht auch elektronisch gewährt werden.

11. Nachteilsausgleich und Härtefälle

- 11.1 Die Regelungen zum Nachteilsausgleich bleiben unberührt. Auf die besondere Situation aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie ist Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist Studierenden, die einer Risikogruppe nach der Klassifizierung des Robert-Koch-Instituts angehören oder mit einer Person in einem Haushalt leben, die einer Risikogruppe angehört, angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.
- 11.2 Macht ein/e Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen im Zusammenhang mit der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Prüfungsform teilzunehmen, und dass ihm/ihr dadurch eine besondere Härte entsteht, kann ihm/ihr auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss ein gesonderter Prüfungstermin in einer adäquaten Prüfungsform gewährt werden. Eine besondere Härte kann insbesondere vorliegen, wenn der unmittelbar bevorstehende Abschluss des Studiums vereitelt wird.

12. Eilt-Beschluss des/der Prüfungsausschussvorsitzenden

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des nach den vorstehenden Regelungen zuständigen Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in. Er/Sie hat dem Prüfungsausschuss unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

13. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- 13.1 Diese Regelungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und werden in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht.
- 13.2 Die auf Grundlage der §§ 6, 7 und 9 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung erlassenen Regelungen treten mit Beendigung der zum Wintersemester 2020/21 zählenden Prüfungsperiode der H-BRS außer Kraft. Im Übrigen treten diese Regelungen spätestens zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Bonn-Rein-Sieg vom 15.12.2020.